

(art. 6.) kurz zusammengefaßt mit den Worten: „Poena purgatorii est in supplementum satisfactionis, quae non fuerat plene in corpore consummata; et ideo quia, sicut ex dictis patet, opera unius possunt valere alteri ad satisfactionem, sive vivus sive mortuus fuerit, non est dubium, quin suffragia per vivos facta existentibus in purgatorio prosint.“ Und ad 2.: „Poena unius pro altero suscepta alteri computatur.“

Der hochw. Kaplan hat also mit Recht diese Hauptsache, die von vielen Gläubigen nicht verstanden wird, hervorgehoben. Genugtuung leisten — das ist, was wir für die armen Seelen tun können. Nur hätte er, wenigstens einem wenig unterrichteten Volke gegenüber, deutlicher sagen sollen, daß wir für die Verstorbenen beten und Fürbitte für sie einlegen; wir werden auch sicher erhört, wenn wir im Stande der Gnade sind, weil jedes Gebet in diesem Leben eine Genugtuung enthält. Die Aufopferung für die Verstorbenen, welche erfordert ist, um ihnen zu helfen, ist ein Gebet und Almosen der Liebe. Eusebius kann diese Wahrheit leicht einmal vorbringen, ohne von dem Gesagten etwas zu retraktieren.

Was er nun noch hinzugefügt hat, es sei besser, die Genugtuung nur für wenige Seelen aufzuopfern, denen man besonders helfen will, weil der Wert der geleisteten Genugtuung unter die Seelen, für die sie aufgeopfert wird, verteilt werden müsse und daher geringer sei, wenn die Seelen zahlreich sind: diese Behauptung scheint zwar aus der obigen Theorie des Aquinaten hervorzugehen, sie hätte aber noch erklärt und distinguished werden sollen. Sie ist wahrscheinlich, weil für jede Seele, der geholfen werden soll, Genugtuung geleistet werden muß. Wer verpflichtet oder geneigt ist, einer Seele zu helfen, muß sich an diese Wahrscheinlichkeit halten und darf, wenigstens bei der prima intentio, die andere Ansicht, daß die Frucht nicht geteilt, sondern auf alle bezeichneten Seelen ausgedehnt werde, nicht befolgen. Diese Ansicht ist aber doch auch wahrscheinlich, wie wir im 54. Jahrgang dieser Quartalschrift (1901), Seite 42, nachgewiesen haben. Der obige Grund des heiligen Thomas ist zwar stark, gewährt aber noch keine absolute Gewißheit, weil die applicatio pro pluribus durch das Opfer und Gottes Barmherzigkeit einer satisfactio pro pluribus vielleicht gleichgeschätzt wird. Eine secunda intentio kann also bedingungsweise in diesem Sinne gemacht werden, wie wir im 54. Jahrgang erklärt haben. Doch scheint es uns jetzt wahrscheinlicher, daß die applizierte satisfactio geteilt wird. Der hochw. Kaplan Eusebius soll also schließlich nicht verklagt werden.

St. Andrä (Kärnten).

Zul. Müllendorff S. J.

V. (Eine im Ausland klandestin eingegangene Mischehe.) Ein der katholischen Kirche angehörender Diener aus Oesterreich verweilte 1907 den größeren Teil des Jahres mit seiner Herrschaft in Preußen, welche die übrige Zeit in Oesterreich zuzubringen pflegt. Nach Erlangung eines Quasidomizils schloß der-

selbe im genannten Jahre in einer Stadt von Preußisch-Schlesien vor dem Zivilstandes-Beamten und dem protestantischen Pastor daselbst eine Mischehe mit einem in Preußen geborenen und von jeher zum Protestantismus sich bekennenden Mädchen, das bei der gleichen Herrschaft im Dienste steht. Zurückgekehrt nach Oesterreich, wurde dem Diener ein Kind geboren, das er katholisch taufen ließ. Bei dieser Gelegenheit erfuhr der taufende Pfarrer, daß der Vater nicht katholisch getraut ist. Was hat der Pfarrer im vorliegenden Fall zu tun?

In erster Linie muß die Frage nach der Gültigkeit der Ehe gelöst werden. Maßgebend ist diesbezüglich die unterm 18. Jänner 1906 erlassene päpstliche Konstitution *Provida*. Sie setzt nämlich neben anderen fest, daß von Ostern 1906 an auch die nur vor einem afatholischen Minister im Deutschen Reich erfolgenden Mischehen gültig sein sollen, wenn sonst kein trennendes Ehehindernis obwaltet. Diese Bestimmung ist allgemein dahin verstanden worden, daß die vom 15. April 1906 an in Deutschland eingegangenen klandestinen Mischehen bei Abwesenheit eines sonstigen trennenden Ehehindernisses gültig sind, wenn die Kontrahenten im Deutschen Reich ein Domizil oder ein Quasidomizil besitzen oder heimatlos sind.¹⁾ Da im vorgelegten Fall von einem anderweitigen impedimentum dirimens nichts bekannt ist, ferner die Rupturienten in Preußen ein Quasidomizil sich erworben haben, müßte demnach ihre Mischehe trotz der Klandestinität als gültig betrachtet werden. Am 28. März 1908 jedoch erklärte die Konzilskongregation und ihre Entscheidung wurde von Sr. Heiligkeit am 30. März bestätigt, daß die *Provida* bloß für jene im Deutschen Reich eine Mischehe eingehenden Personen Geltung haben soll, die daselbst geboren worden sind. „*Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus, factoverbo cum Sanctissimo.*“ Daraus geht mit Sicherheit das eine hervor, daß vom eben bezeichneten Zeitpunkt an eine formlose Mischehe im Deutschen Reich nicht gültig geschlossen werden kann, wenn beide Teile Ausländer sind. Von größtem Belang ist die nun von selber sich aufdrängende Frage: kommt der gerade angeführten Restriktion Roms rückwirkende Kraft zu? Während G. Degel in „Theologisch-praktische Monatschrift“, Passau 1908, 19. Bd., 2. H., S. 103 die Sache unentschieden läßt, vertritt Aug. Arndt S. J. im Pastor bonus, Trier 1908, 21. Jahrgang, 12. H., S. 537 die Ansicht: „Klandestine Mischehen, von Ausländern im Deutschen Reiche nach dem 15. April 1906 geschlossen, sind ungültig.“

Wie früher erwähnt, wurde das von der *Provida* gewährte Privileg vor dem 28., beziehungsweise 30. März 1908 durchwegs nicht als ein rein lokales angesehen. Bei diesem Sachverhalt wird

¹⁾ Vergl. z. B. M. Leitner, die Verlobungs- und Eheschließungsform,² Regensburg 1908, S. 69; B. Djetti S. J., In ius antepianum et pianum ex decreto „Ne temere“ commentarii. Romae 1908, p. 166 sq.

wohl, solange bezüglich der oben aufgeworfenen Frage eine authentische Entscheidung ausständig ist, das Prinzip zur Anwendung zu gelangen haben: *standum est pro valore actus*. Mithin ist in unserem Kasus auch nach der von der Kongregation ausgesprochenen Einschränkung der Provida noch für die Gültigkeit der Mischehe einzutreten, dies um so mehr, als ein Teil, nämlich die Braut, in Deutschland geboren worden ist.¹⁾

Selbstredend war die Mischehe des Dieners unerlaubt. Es ist somit Aufgabe des Pfarrers, denselben mit klugem Ernst auf seine verkehrte Handlungsweise aufmerksam zu machen. Er hat ihn aufzuklären, unter welchen Bedingungen die Kirche zur Eingehung einer Mischehe Dispens erteilt.²⁾ Insbesondere ist dem Diener die Pflicht einzuschärfen, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Außerdem hat der Pfarrer die Trauung im Taufbuch anzumerken.

Ob der Diener infolge der akatholischen Trauung die Exkommunikation auf sich geladen hat? Diese Frage würde zu bejahen sein, wenn in der protestantischen Trauung ein *favor haereseos* enthalten gewesen wäre, d. h. wenn dem Diener daran gelegen gewesen wäre, der Häresie Vorschub zu leisten und derselbe um die beregte Zensur gewußt hätte.³⁾ In Wirklichkeit wird keine der beiden Bedingungen vorhanden gewesen sein.

Ist die Ehe des Dieners vor dem österreichischen Staate gültig? Ja, wenn hinsichtlich der Form die Ehe nach den in Preußen bestehenden Vorschriften geschlossen wurde und bezüglich der Ehefähigkeit kein Hindernis nach österreichischem Recht vorhanden war. Vgl. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §§ 4 u. 37.

¹⁾ Vergl. Dezel, der a. a. D. S. 103 schreibt: „Ob eine gemischte Ehe, im Deutschen Reiche geschlossen, vom 30. März 1908 ab gültig ist, wenn nur ein Teil ein geborener Deutscher ist, ist nicht außer Zweifel; ich möchte aber die Gültigkeit durchaus bejahen, obwohl es im Plural heißt: *pro natis in Germania*, da die Konstitution Provida ein ins gemeine Recht aufgenommenes Realprivilegium und daher weit zu interpretieren ist.“ — ²⁾ Allerdings zur Fortsetzung einer unerlaubt geschlossenen Mischehe ist Dispens nicht erforderlich. Vergl. K. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes. 2. Bd. Graz u. Leipzig 1898, S. 417. — ³⁾ Vergl. M. Höhler „Die seelsorgliche Behandlung von Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer anderen Konfession eine gemischte Ehe eingegangen haben“ (in dieser Zeitschrift, 46. Jahrg. [1893] S. 19—28 u. 300—312); ferner v. Scherer a. a. D. S. 416, Anm. 42. Andere huldigen einer strengeren Auffassung so Arndt im Pastor bonus a. a. D. S. 534, wo zu lesen ist: „Der Strafe der Exkommunikation unterliegt (wegen *favor haereseos*), wer die religiöse Trauung von dem akatholischen Religionsdiener erbittet oder zuläßt.“ Die am 8. Mai 1907 erlassene Entscheidung der Kongregation des heiligen Offiziums scheint uns eher zugunsten der oben vertretenen Ansicht zu sprechen: „Katholiken, die mit Akatholiken vor einem häretischen Minister als solchem die Ehe eingegangen und in solchem Ehebindnis entweder ausdrücklich der akatholischen Kindererziehung zugestimmt oder die Kinder tatsächlich in der Häresie haben erziehen lassen, mithin als solche zu bezeichnen sind, welche die Exkommunikation inkurriert haben, dürfen nicht kirchlich und mit Exequien beerdigt werden, wenn sie vom Schlag getroffen und bewußtlos alsbald oder kurz nachher sterben, ohne mit der Kirche ausgesöhnt zu sein und ohne Zeichen der Reue je gegeben zu haben.“

Das sind die Fragen, die der Pfarrer im vorgelegten Kasus sich zu stellen hat. Und da alle in der Seelsorge vorkommenden außergewöhnlichen Ereignisse dem Ordinariat angezeigt werden sollen, so ist endlich der Pfarrer auch noch gehalten, an letzteres den Fall zu berichten.

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.

VI. (**Die materia libera des Bußsakramentes.**)

In seinem geschätzten Werke: „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ (2. Abteilung, § 115, S. 349, Anm. 2 und 3) wirft Doktor Johann Haring die Frage auf: „Warum persönliche Sünden, welche vor der Taufe begangen und in der Taufe nachgelassen wurden, nicht wenigstens eine *materia libera et sufficiens Sacramenti confessionis* gleich den im Bußsakramente nachgelassenen Sünden bilden könnten, ist nicht recht einzusehen.“ Der hier berührte Fall trägt zwar zunächst einen mehr theoretischen Charakter, kann aber auch unter Umständen von praktischer Bedeutung sein. Ein erwachsener Neugetaufter z. B. begehrt einige Tage nach Empfang der heiligen Taufe eine sogenannte Andachtsbeichte als Vorbereitung zur heiligen Kommunion zu verrichten; da er sich keiner persönlichen Sünde seit der Taufe erinnert, klagt er sich einer vor der Taufe begangenen (schweren oder lässlichen) Sünde an und bittet um Losprechung. Könnte der Priester gültig absolvieren? Wir glauben die Frage entschieden mit nein beantworten zu müssen. Die von Haring aufgeworfene Frage kann aber auch noch einen anderen Sinn annehmen. Beichtet der genannte Pönitent (schwere oder lässliche) Sünden, die er nach der Taufe begangen hat und von denen er gültig losgesprochen wird, so ist es immerhin denkbar, daß er auch noch vor der Taufe begangene Sünden als *materia libera* „einschließt“ und anklagt; erstreckt sich in diesem Falle die gültige Absolution von den erstgenannten Sünden auch auf die letztgenannten Sünden, sodaß *vi absolutionis* wenigstens eine Nachlassung der noch restierenden Sündenstrafen erfolgt? Wir glauben auch diese Frage ebenso entschieden verneinen zu müssen und stellen daher den Satz auf: Persönliche, vor der Taufe begangene Sünden können in keinerlei Weise eine *Materie des Bußsakramentes* bilden, sodaß die sakramentale Losprechung in Bezug auf solche etwa gebeichtete Sünden als vollständig unwirksam, weil gegenstandslos, bezeichnet werden muß.

Zunächst verweisen wir darauf, daß in den Lehrbüchern der Dogmatik und Moral außer den lässlichen Sünden nur die nach der Taufe begangenen und bereits gebeichteten schweren Sünden als *materia libera et sufficiens* genannt werden.¹⁾ Jede *materia libera* muß aber zugleich auch eine *materia valida* oder *sufficiens* sein. Die Unterscheidung zwischen *materia libera et necessaria* berührt

¹⁾ Pohle, Lehrbuch der Dogmatik¹ III. S. 451, n. 1; Heinrich-Suppert; Lehrbuch der kath. Dogm. n. 2180; Roldin, theol. mor. de sacram.⁵ III. n. 227, 229, Schmitz, theol. mor.⁸ II. n. 261; Göpfert, Moralkth.² III. n. 105 (2).